Fragebogen EEG-Eigenversorgung

Anlagenbetreiber(in) _____

Vorname Name bzw. Firmenname

_____ _____

Straße, Hausnummer PLZ, Ort

Anlagenanschrift _____ _____

Straße, Hausnummer PLZ, Ort

EEG-Umlagepflicht für EEG-Anlagen zur Eigenversorgung

Für Strom aus Anlagen, die ab dem 01.01.2021 zur Eigenversorgung genutzt werden, sind Anschlussnetzbetreiber nach § 61 Abs.1 in Verbindung mit § 61j EEG 2021 verpflichtet, für die Eigenversorgung den gesetzlich festgelegten Anteil der jeweils geltenden EEG-Umlage zu erheben.

Begriffsdefinition im EEG:
„Eigenversorgung" der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage **selbst verbraucht**, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage **selbst betreibt**.

Wichtig für die Voraussetzung der „Eigenversorgung" ist, daß der PV-Anlagenbetreiber und Letztverbraucher (Kunde beim Stromversorger) personenidentisch sind.

Bitte zutreffendes ankreuzen:

☐ Die PV-Anlage ist kleiner 30 kWp.
Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind personenidentisch.
Es handelt sich um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.

☐ Die PV-Anlage ist größer 30 kWp.
Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind personenidentisch.
Es handelt sich um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.

☐ Anlagenbetreiber und Letztverbraucher sind nicht personenidentisch bzw. es werden weitere Letztverbraucher versorgt. (Drittbelieferung)
Es handelt sich nicht um eine Eigenversorgung im Sinne des EEG.
(Hinweis: In diesem Fall ist der Übertragungsnetzbetreiber TenneT für die Erhebung der EEG-Umlage zuständig.)

☒ Sollten sich Änderungen bei den vorgenannten Positionen ergeben, so teilt diese der Anlagenbetreiber dem E-Werk Wanfried unverzüglich mit.

_____ _____

Ort, Datum Unterschrift Anlagenbetreiber